ZGB 28 – Tatbestand

- Verletzung der Persönlichkeit
 - faktische Beeinträchtigung durch einen Dritten
 - nach objektiven Massstäben erheblicher Eingriff in die Persönlichkeit
 - kein abschliessender Katalog der Persönlichkeitsgüter
 - → Fallgruppen, Offenheit für Rechtsfortbildung
 - Näheres zum Schutzumfang sogleich
- Widerrechtlichkeit der Verletzung
 - > Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes

ZGB 28 – Schutzumfang (I)

- physische Persönlichkeit
 - körperliche Integrität
 - körperliche Bewegungsfreiheit
- sexuelle Integrität
- Affektive (emotionale) Persönlichkeit, insbesondere psychische Integrität
 - Schmerz, Entstellung
 - Schädigung eines Angehörigen

Fall 31: Die Mutter M muss mitansehen, wie A ihre Tochter T tötet.

Universität

Rechtswissenschaftliches Institut

ZGB 28 – Schutzumfang (II)

Pietätsgefühl

Fall 32: Die Zeitung X zeigt ein Foto der Leiche des Mordopfers A.

Identität

Fall 33: K wurde als Säugling zur Adoption freigegeben. Nach Erreichen der Volljährigkeit tritt K an die Zivilstandsbehörde heran und ersucht um Auskunft darüber, wer seine leibliche Mutter sei. Diese widersetzt sich der Bekanntgabe ihrer Identität.

Schutz vor Drohungen und Nachstellungen



ZGB 28 – Schutzumfang (III)

- soziale Persönlichkeit
 - innere Ehre (Ehrgefühl) und äussere Ehre (Ruf in der Gemeinschaft)
 - unwahre Tatsachenbehauptungen
 - > Schwelle der Eingriffsintensität
 - verfälschte Darstellung, die unrichtige Vorstellung schafft
 - wahre Behauptungen
 - auch Verbreiten ehrverletzender wahrer Tatsachen mangels Rechtfertigung rechtswidrig

oder

o nur Schutz der informationellen Privatheit?

ZGB 28 – Schutzumfang (IV)

menschlich-sittliche Ehre

Fall 34: A verbreitet, B sei ein Lügner, Schläger, Schwein ...

gesellschaftlich-berufliche Ehre

Fall 35: In der Zeitung steht, der Arzt A habe die X aufgrund oberflächlicher telefonischer Erkundigungen in die Psychiatrie einweisen lassen.



ZGB 28 – Schutzumfang (V)

Kredit, wirtschaftliche Persönlichkeit

Fall 36: Der Bankmanager B sagt bei einem Interview, die ganze Branche wisse, dass die K-Unternehmensgruppe nicht mehr kreditwürdig sei.

Fall 37: Kauft nicht bei K!

ZGB 28 – Schutzumfang (VI)

- Geheimnisschutz
 - Drei-Sphären-Theorie (Öffentlichkeitssphäre –
 Privatsphäre Geheimsphäre)

Fall 38: In der Zeitung steht: Professor P hält jeden Freitag um zehn Uhr eine Vorlesung; einmal wöchentlich macht er mit seiner Familie einen Ausflug an den See; 2010 hat er sich einer Schönheitsoperation unterzogen.

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

ZGB 28 – Schutzumfang (VII)

Recht am eigenen Bild

Fall 39: Die Studentin S wird im Hörsaal von einem Unbekannten fotografiert. Kurz darauf muss sie feststellen, dass die B-Bank ihr Foto in einer Werbebroschüre für ihr Studentenkonto verwendet. Es handelt sich um ein sehr vorteilhaftes Bild; S hat auch tatsächlich ein Studentenkonto bei der B-Bank.

Fall 40: In «Google Street View» ist eine Aufnahme zu sehen, auf welcher X und Y, die miteinander eine ehebrecherische Beziehung unterhalten, in inniger Umarmung abgebildet sind.



Widerrechtlichkeit der Verletzung (I)

- Rechtfertigungsgründe
 - Einwilligung des Verletzten

Fall 41: A unterzog sich einer schmerzhaften Zahnbehandlung. Nun verlangt er vom Zahnarzt Genugtuung für die erlittenen Schmerzen.

Widerrechtlichkeit der Verletzung (II)

- Einwilligung in medizinische Heilbehandlung
 - hinreichend konkrete Einwilligung
 - ausreichende Aufklärung
 - hypothetische Einwilligung bei ungenügender Aufklärung
 - Urteilsfähigkeit der einwilligenden Person
 - Urteilsunfähige Patienten
 - Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag
 - Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
 - mutmassliche Einwilligung



Widerrechtlichkeit der Verletzung (III)

Fall 42: Bei einem Fussballspiel sieht der Verteidiger V keine Möglichkeit mehr, den Stürmer S regelkonform am Torschuss zu hindern. Er (i) hält S an seinem Shirt fest, wodurch dieser zu Fall kommt und sich verletzt; (ii) tritt S so fest er kann von links hinten in den Unterschenkel, wodurch dieser verletzt wird.



Widerrechtlichkeit der Verletzung (IV)

- Einwilligung im Zusammenhang mit der Sportausübung
 - Einwilligung in das Risiko regelkonformen Spiels
 - → unter Befolgung der Spielregeln mögliche und übliche Verletzungen
 - → übliche, leichtere Fouls
 - keine Einwilligung in das Risiko der Körperverletzung, wenn eine den Schutz vor Verletzungen bezweckende Spielregel absichtlich oder grob missachtet wird

Widerrechtlichkeit der Verletzung (V)

Wahrung höherer (öffentlicher oder privater) Interessen

Fall 43: Die Swiss International Air Lines erlässt ein Impfobligatorium für ihre Besatzung.

Fall 43a: Das X-Theater lässt zu seinen Vorstellungen nur noch gegen SARS-CoV-2 geimpfte Personen zu. Ferner fordert es von seinem Publikum, während der gesamten Vorstellung Masken zu tragen.

Liegen darin widerrechtliche Persönlichkeitsverletzungen?



Widerrechtlichkeit der Verletzung (VI)

Fall 44: Der Gewichtheber G legte 2002 eine einjährige Wettkampfpause ein, um sich auf sein Studium zu konzentrieren. Obwohl er seine Lizenz für diesen Zeitraum nicht erneuert hat, wird bei ihm ein Dopingtest durchgeführt, welcher positiv ausfällt. Ab 2003 übte er seinen Sport wieder professionell aus. 2008 verhängte die Disziplinarkammer von Swiss Olympic gegen ihn aufgrund des Dopingbefunds aus dem Jahr 2002 eine zweijährige Wettkampfsperre und ordnete die Aberkennung von sämtlichen Titeln, Medaillen und Preisen seit der positiven Dopingkontrolle an.

Kann G mit Aussicht auf Erfolg gegen die Sanktion vorgehen?



Widerrechtlichkeit der Verletzung (VII)

Fall 45: Die Zeitschrift Z veröffentlicht einen Beitrag mit folgender Überschrift: «Hansruedi Redlich: Bordell- besuch im Champagnerrausch». Hansruedi ist (i) Jusstudent und hat gerade seine Assessment-Prüfung bestanden; (ii) Obmann der Partei «Moralische Erneuerung Schweiz». Die zitierte Aussage ist (a) wahr; (b) falsch.

Kann sich Hansruedi erfolgreich gegen die Veröffentlichung wehren?



Widerrechtlichkeit der Verletzung (VIII)

Fall 46: In einer Illustrierten werden Fotos von Caroline Prinzessin von Hannover veröffentlicht, auf denen sie teils allein, teils mit ihren Kindern beim Einkaufen auf dem Markt, im Beach-Club oder auf dem Fahrrad auf einem Feldweg zu sehen ist.

In einer anderen Illustrierten wird ein Foto von ihr beim Skifahren mit dem Begleittext abgedruckt: «Sollte sie Skifahren, während ihr Vater zu Hause leidet?»

Kann sich Caroline Prinzessin von Hannover erfolgreich gegen die Veröffentlichung wehren?



Widerrechtlichkeit der Verletzung (X)

- Problem «Werturteile»
 - reines Werturteil: grundsätzlich zulässig, wenn nicht in unangemessener Form, völlig unsachlich und daher unnötig verletzend
 - gemischtes Werturteil (Verbindung von Tatsachenbehauptung und Werturteil):
 - muss auf zutreffenden Tatsachenbehauptungen beruhen
 - muss aufgrund des zugrundeliegenden (wahren)
 Sachverhalts als akzeptabel erscheinen
 - grosszügiger Massstab insb. in der politischen
 Auseinandersetzung sowie bei Humor und Satire



Widerrechtlichkeit der Verletzung (IX)

Fall 47: Der Politiker P setzt sich für eine sehr rigide Ausländerpolitik ein. In einem Zeitungskommentar wird er daher als «rechtsradikal» und «rassistisch» bezeichnet, in einem anderen als «Kellernazi».



Widerrechtlichkeit der Verletzung (XI)

- Notwehr: Abwehr rechtswidriger Eingriffe
- Notstand: Rettung eines h\u00f6herwertigen Rechtsguts
- gesetzliche Sonderregelungen
 - elterliches Weisungs- und Erziehungsrecht (ZGB 301 ff.)
 - Meldepflichten (z.B. von Banken und Finanzintermediären)
 - Sonderregeln im DSG über Schutz und Rechtfertigung
 - keine Frage von ZGB 28: öffentlich-rechtliche Eingriffe durch Behörden/staatliche Organe